

**Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue"
im Zusammenhang mit dem Polder Bellenkopf/ Rappenwört**

Würdigung

1. Zielsetzung und verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Die geplante Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Rheinaue" (Verordnung vom 9. September 1975, Amtsblatt vom 19. September 1975) dient dem Zweck, die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Bau eines Hochwasserrückhalteraums zu schaffen. Das Land Baden-Württemberg plant im Rahmen des „Integrierten Rheinprogramms (IRP)“ die Schaffung des gesteuerten Hochwasserrückhalteraums (Polder) „Bellenkopf/Rappenwört“. Das Vorhaben erstreckt sich gemarkungsübergreifend auf den Gebieten der Stadt Karlsruhe, der Stadt Rheinstetten und der Gemeinde Au am Rhein. Für das Vorhaben wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung beim Landratsamt Karlsruhe durchgeführt.

Zur Verwirklichung der angestrebten Planung ist die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) im förmlichen Verfahren nach § 24 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) notwendig. Insbesondere kommt aufgrund des räumlichen Umfangs der Planung, wonach ein Großteil des Schutzgebiets zukünftig Hochwasserrückhaltefläche sein soll, sowie aufgrund der verschiedenen, über das Gebiet verteilten technischen und infrastrukturelle Anlagen keine Befreiung in Betracht. Denn durch eine Befreiung von den Ge- und Verboten dürfen keine großflächigen Bereiche den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung entzogen werden (vgl. VGH Mannheim Urt. v. 05.04.1990, Az. 8 S 2303/89). Es ist beabsichtigt, eine textliche Änderung der Landschaftsschutzverordnung vorzunehmen, welche den Bau, Betrieb und die Änderung des Polders von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung freistellt. Hierzu soll in § 6 der Verordnung ein entsprechender Passus aufgenommen werden. Darüber hinaus ist keine räumliche oder inhaltliche Änderung vorgesehen.

Eine Schutzgebietsfestsetzung kann von der normerlassenden Naturschutzbehörde nachträglich aufgehoben oder beschränkt werden, wenn den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende sachliche Gründe die Zurückstellung rechtfertigen (BVerwG, Urt. v. 11.12.2003, 4 CN 10.02. im Anschluss an BVerwG, B. v. 21.07.1997, 4 BN 10.97). Dabei ist abwägend zu prüfen, ob eine (teilweise) Preisgabe

der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist (BVerwG, B. v. 18.12.1987 4 NB 1.87). Bei einer Änderung aus Anlass eines Zulassungsverfahrens (hier: wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren) können die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelten Daten und Fachgutachten herangezogen werden. Dabei können fachliche Prognosen ausreichend sein (vgl. Erlass des MLR v. 07.11.2013, Az. 62-8881.59).

2. Lage, Gebietsbeschreibung

Das LSG "Rheinaue" mit einer Gesamtgröße von ca. 637 ha erstreckt sich entlang des Rheins vom Rheinlifendampfkraftwerk im Norden bis zur Gemarkungsgrenze zur Stadt Rheinstetten im Süden Karlsruhe. Die östliche Schutzgebietsgrenze stellt eine Ergänzung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Fritschlach“ dar. Das Gebiet umfasst hier landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Flächen für Freizeitnutzungen. Die westliche Grenze ist der Rhein.

Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil des Naturraumes 222 „Nördliche Oberrheinniederung“ und umfasst unterschiedlichste Wald- und Offenlandstandorte der Rheinniederung. Diese zählen zu der unmittelbar vom Rheinwasserstand geprägten Hohen und Tiefen Überflutungsau und – großflächiger – zu der durch den Hochwasserdamm geschützten, eher druckwassergeprägten Hohen und Tiefen Altaue. Regelmäßigen Überschwemmungen ausgesetzt sind die Silberweidenwälder der Weichholzaue am Rhein, während die Eichen-Hainbuchenwälder der ursprünglichen Hartholzaue heute nur noch durch Druck- oder Regenwasser vernässt werden. Markant sind diese Wälder aufgrund der ehemaligen Mittelwaldnutzung, deren Überhälter das Waldbild noch heute prägen. Eine Besonderheit des LSG „Rheinaue“ sind die hervorragend ausgeprägten Trockenwälder mit Blößen und Säumen trockenwarmer Standorte auf Kiesrücken. Das Gebiet beinhaltet fließende Gewässer, wie zum Beispiel den neuen Federbach und den Rappenwörter Altrhein, aber auch stehende, wie die nicht mehr an das Überschwemmungsregime des Rheins angebundene Schluten. Durch anthropogene Nutzung sind weitere stehende Gewässer wie Kiesentnahmen (Ententeich) entstanden. Neben den markanten Wäldern umfasst das Landschaftsschutzgebiet unterschiedliche Grünländer, in besonders guter Ausprägung auf den landseitigen Flanken der Hochwasserdämme.

Die Forstdirektion Karlsruhe hat 1988 den 160 ha großen Schonwald "Rappenwört-Großgrund" mit dem Ziel der "Erhaltung und Förderung der an das unterschiedliche Mosaik der Stromauen-Standorte angepassten Waldgesellschaften" ausgewiesen. Ebenso werden Teile des Schonwalds Bellenkopf (2 ha auf Karlsruher Gemarkung) umfasst. Ein Teil des ursprünglichen LSG (ca. 83 ha) wurde mit Verordnung vom 29. Dezember 1986 als Naturschutzgebiet „Fritschlach“ ausgewiesen. Innerhalb des Gebietes liegen ferner verschiedene Erholungs-, Sport- und Bildungseinrichtungen, wie das Rheinstrandbad, zahlreiche Vereinsgebäude sowie das Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört. Teile dieser Einrichtungen sind denkmalgeschützt.

3. Schutzwürdigkeit der Flächen

Der Verordnungstext nennt keinen expliziten Schutzzweck des LSG. Die allgemeine Zweckbestimmung als LSG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind „Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

Das Gebiet wurde bereits durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in Karlsruhe vom 8. Januar 1962 als Bestandteil einer großflächigen, sich über das gesamte Stadtgebiet erstreckenden Gebietskulisse unter Schutz gestellt. Der aktuelle Schutzstatus wurde mit Verordnung vom 9. September 1975 etabliert. Aus den Unterlagen zur Neufassung des Schutzgebiets im Jahre 1975 geht hervor, dass die Fritschlach und die angrenzenden Auwälder gegen fortschreitende Zersiedlung geschützt und als eine der stärksten Ausprägungen der Landschaft am Mittleren Oberrhein insbesondere auch aus landschaftshistorischen Gründen erhalten werden sollten [...]. Ein Teil des ursprünglichen LSG (ca. 83 ha) wurde mit Verordnung vom 29. Dezember 1986 als Naturschutzgebiet „Fritschlach“ ausgewiesen.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Biotopsystem Nördliche Oberrheinniederung“ 1988 unter Mitwirkung der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe (BNL KA) und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU BW) würdigt die Bedeutung des LSG „Rheinaue“ durch einen großflächigen Vorschlag für ein (weiteres) Naturschutzgebiet, das die Wälder nördlich der Hermann-Schneider-Allee, den Rappenwörter Altrhein sowie die Wälder des Kastenwörtes umfassen sollte. Nach heutigem Kenntnisstand müssen die wertgebenden Waldbiotoptypen Silberweidenauwald und Eichen-Hainbuchenwald ergänzt werden um Biotoptypen des Sumpf- und des Trockenwaldes, der Trockenrasen, der eutrophen Seen, der feuchten Hochstaudenfluren sowie der Extensiven Mähwiesen. Hieraus lassen sich zahlreiche nach FFH-Richtlinie geschützte und auch prioritär geschützte Lebensraumtypen ableiten. Die Flächen des Schutzgebiets sind zugleich Bestandteil des Flora-Fauna-Habitats (FFH) „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und Vogelschutzgebiets (VSG) „Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“ umfasst eine über viele Jahrzehnte gewachsene, große, zusammenhängende Auelandschaft. Nur wenige, als Sackgassen ausgebildete Straßen oder Sträßchen zu den Erholungseinrichtungen durchziehen das Gebiet. Aufgrund der Historie, der guten Verbundsituation und der Nutzungstradition umfasst das Landschaftsschutzgebiet neben den zahlreichen geschützten Biotoptypen eine enorm hohe Anzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten, die hier tw. einen sogenannten Primärstandort haben und trotz der vergangenen Rheinregulierungsarbeiten in dem Schutzgebiet sehr gute Wuchs- / Lebensbedingungen finden. Zu nennen sind hier beispielsweise natürliche Vorkommen des Arznei-Haarstrangs (*Peucedanum off.*) oder des Schlitzblatt-Hahnenfußes (*Ranunculus polyanthemophyllus*). Alte Habitatbäume sind Lebensstätten des Eichenheldbock-Käfers (*Cerambyx cerdo*) oder der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Die Wiesen der Hochwasserdämme sind orchideenreich und Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*). Im Altrhein Rappenwört ist der Eisvogel (*Alcedo atthis*) ein regelmäßiger Brutvogel.

4. Umfang der Beeinträchtigung

Die Änderung des Überflutungsregimes durch einen gesteuerten Polder wird erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen mit sich bringen. Insgesamt liegen ca. 317 ha des ca. 637 ha großen LSG innerhalb des Polders. Das Gebiet wird aber weiterhin in seiner Gesamtheit die Zweckbestimmung eines Landschaftsschutzgebiets nach § 26 Abs. 1 BNatSchG erfüllen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entstehen insbesondere durch die Ein- und Auslaufbauwerke, die Ertüchtigung von Dämmen, den Bau der Spundwände zur Umschließung des Rheinparks, insbesondere durch die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee, geänderte Brücken, Durchlässe etc., die zu einer zusätzlichen technischen Überprägung großer Teile der Landschaft beitragen. Das bisherige Landschaftsbild wird sich betriebsbedingt durch die Rückführung auf den kennzeichnenden Landschaftscharakter einer rezenten Aue verändern. Diese Wirkung ist langfristig günstig zu beurteilen, denn sie verstärkt die besondere Eigenart der Rheinniederung als ursprüngliche Flussaue. Kurz- und mittelfristig hingegen wird sich der Landschaftscharakter nicht an historische oder natürliche Auebilder anpassen können und eher gestört wirken.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt können positive wie negative Veränderungen je nach Betrachtung von Lebensräumen oder Arten prognostiziert werden. Durch die mit dem gesteuerten Polderbetrieb verbundenen Flutungen kommt es zu großflächigen Änderungen im Naturhaushalt, die einen Umbau der gewachsenen Waldgesellschaften und Biotoptypen des Offenlandes zur Folge haben. Zur Anpassung der Tier- und Pflanzenwelt wird nach dem gemäß DIN-Vorschrift erforderlichen Probееinstau ein Regime ökologischer Flutungen über einen mehrjährigen Zeitraum etabliert, so dass es nicht nur im tatsächlichen Retentionsfall zu einer Flutung kommt. Dadurch sollen sich sukzessive aueähnliche Lebensgemeinschaften entwickeln. Die Änderungen werden in der Umstellungsphase zu erheblichen Beeinträchtigungen aktuell bestehender schutzwürdiger Waldgesellschaften und Offenlandbiotope sowie der an sie angepassten geschützten und / oder seltenen Pflanzen- und Tierarten führen.

Tabelle 1: Beeinträchtigungen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets

Vorhabensbestandteil	Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet
Ausbau der Dämme HWD XXV und XXVI, einschließlich Ein- und Auslassbauwerke	Dauerhafte Inanspruchnahme von Wald: 11,76 ha (bandförmig entlang der Dämme) Temporäre Inanspruchnahme von Wald: 3,25 ha (überwiegend bandförmig entlang der Dämme) Beseitigung markanter Bäume im Bereich der Waldränder Verbreiterung der Schneisen

Vorhabensbestandteil	Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet
Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee	<p>Dauerhafte Inanspruchnahme von Wald: 1,41 ha (bandförmig entlang der Straße)</p> <p>Temporäre Inanspruchnahme von Wald: 1,07 ha (bandförmig entlang der Straße)</p> <p>Beseitigung markanter Bäume im Bereich des jetzigen Waldrands</p> <p>Verbreiterung der durch die Straße gebildeten Schneise</p>
Sicherung des Rheinparks (Rheinparkumschließung)	Landschaftliche Veränderung durch die bis 4 m hohe Spundwand, u. a. am Rappenwörter Altrhein bei der südlichen Rappenwörtschließe
Weitere Maßnahmen zur Sicherung von Freizeitnutzungen	Uferumgestaltung am Rappenwörter Altrhein und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald auf 0,11 ha durch die Bootsanlegestelle
Maßnahmen zur Anpassung des Gewässer- und des Wegenetzes	Dauerhafte Inanspruchnahme von Wald: 1,02 ha
Maßnahmen zur Vermeidung schadbringender binnenseitiger Grundwasseranstiege (hier: Graben 3)	Dauerhafte Inanspruchnahme von Wald: 1,03 ha
Ungesteuerte Ökologische Flutungen und Retentionsflutungen	<p>Schädigung von Bäumen, die nach der Hochwasserfreilegung aufgewachsen sind, durch Überflutungen</p> <p>Die für naturnahe Waldbestände des Landschaftsschutzgebiets kennzeichnenden Eichen werden allenfalls in sehr geringem Umfang geschädigt; an Silber-Weiden werden keine Schäden auftreten.</p> <p>Verluste von Vorkommen bestimmter, teilweise seltener Pflanzen- und Tierarten</p> <p>Trübung des Ententeichs</p> <p>Verlust des Wildgeheges</p>
Bautätigkeiten	Störungen durch Schall und Bewegungsunruhe, zeitweilige Einschränkungen der Zugänglichkeit von Flächen mit Relevanz für die Erholung

Letztlich ist allerdings langfristig ein naturnäherer Zustand zu erwarten. Da der Schutzzweck auf den Erhalt der Überreste ursprünglicher Auenvegetation abzielt, kann die Veränderung insgesamt langfristig als positiv hinsichtlich des angestrebten Schutzzwecks gewertet werden. Die maßgebliche günstige Auswirkung ist daher die Wiederherstellung der Auenbedingungen, die bis zur Errichtung des HWD XXV in den 1930er Jahren bestanden und nach wie vor die Ursache für die besondere Eigenart und den Charakter des Gebiets sind, was auch durch den Gebietsnamen deutlich wird. Die folgenden prägenden Merkmale des Landschaftsschutzgebiets gehen auf die Auenbedingungen zurück:

-) dichtes Netz von Gewässern in großer Vielfalt von stehenden / noch schwach durchflossenen Altwässern bis zur zeitweiligen Wasserfüllung kleiner Senken,
-) vielfältiges Kleinrelief als Folge einstiger Erosions- und Sedimentationsvorgänge durch die Dynamik des Rheins; das Spektrum reicht von nassen Rinnen und Senken bis zu trockenen Kiesrücken,
-) teilweise flächenhaftes Vorkommen des in seinem Erscheinungsbild von allen anderen mitteleuropäischen Wäldern grundlegend verschiedenen und dadurch einzigartigen Silberweiden-Weichholzauenwalds und
-) großflächiges Vorkommen eichendominierter Wälder, die sich durch die Gehölzartenvielfalt, den mehrschichtigen Aufbau, die vielgestaltige Strauchschicht und auch die teilweise flächendeckend entwickelte Krautschicht von den sonstigen Wäldern Mitteleuropas erheblich unterscheiden.

Um insbesondere die kurz- und mittelfristig zu erwartenden Beeinträchtigungen in die gemäß Naturschutzgesetzgebung zu betrachtenden Schutzgüter auszugleichen, sind umfangreiche Maßnahmen seitens des Landes Baden – Württemberg vorgesehen. Diese Maßnahmen gehen gemäß dem gesetzlichen Rahmen teilweise weit über das Poldergebiet hinaus. Bezogen auf das Landschaftsschutzgebiet können diese Maßnahmen bei kompletter Umsetzung die kurz- und mittelfristig zu erwartenden Beeinträchtigungen in gewissem Rahmen reduzieren.

Den Eingriffen stehen für den Charakter des Landschaftsschutzgebiets zusammengefasst folgende Kompensationsmaßnahmen gegenüber:

Tabelle 2: Günstige Auswirkungen im Landschaftsschutzgebiet

Vorhabensbestandteil / Kompensationsmaßnahme	Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet
Ungesteuerte Ökologische Flutungen Anpassung von Waldbeständen an wiederkehrende Überflutungen	Vielfältige, vom kleinräumigen Standortmosaik bestimmte Waldbestände, davon auf 155,79 ha aus dem vorhandenen Bestand hervorgehende naturnahe Hart- und Weichholzauewälder Erhöhung der Erlebnisqualität durch Überflutungen unterschiedlicher Teilflächen
Kompensationsmaßnahmen zwischen dem Kastenwört und dem Gartenhausgebiet „Fritschlach“ (Gewann „Oberwald“): J Anlage und Pflege von Streuobstwiesen (7,93 ha) J Pflanzung von Feldhecken (1,22 ha bzw. ca. 1.340 lfm) J Anlage eines Biotopmosaiks aus Grünland, Röhricht und Kleingewässern (2,97 ha)	Vielfältiger Ausschnitt der gebietstypischen Kulturlandschaft aus Grünland und Gehölzen anstelle derzeitiger Äcker auf 9,15 ha Vielfältiges Feuchtbiotopmosaik anstelle Kleingartengrundstücken auf 2,97 ha
Fördern und Belassen von Alteichen	Verstärkte Prägung des Waldes durch markante Alteichen auf 125,46 ha
Anlage von Waldrändern	Mehrere Meter breite, von Sträuchern gebildete Waldränder anstelle des gegenwärtigen Waldtraufs zu den Dämmen auf einer Gesamtlänge von ca. 4.440 lfm
Ersatzaufforstung	Waldentwicklung auf der Fläche des Forststützpunkts (0,06 ha) und in einer im HWD XXVI im Kastenwört anzulegenden Bresche (0,83 ha)

5. Vorläufige Abwägung

a) Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Als Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen sind u.a. das geschützte Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die Relation der beanspruchten Fläche zur Gesamtfläche des Schutzgebiets, der Erholungswert der betroffenen Landschaft und der auf den Naturhaushalt bezogene Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets. Hinsichtlich des Landschaftsbilds sind die technischen

Überprägungen deutlich. Die großflächige Änderung der Pflanzengesellschaften ist in diesem Sinne nur eingeschränkt eine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, zumal sie die besondere Eigenart der Rheinaue stärken kann. Wie ausgeführt wird bezogen auf den Naturhaushalt der Wesensgehalt der Schutzgebietsverordnung nicht preisgegeben, da im Wesentlichen eine Rückführung in den zu schützenden ursprünglichen naturnäheren Zustand einer Überflutungsauwe erfolgt. Im Vergleich zum Status Quo wird es aber teilweise zu starken Veränderungen bisheriger Pflanzen- und Tiergesellschaften zugunsten anderer Arten geben.

b) Belange des Vorhabens

Für das Vorhaben sprechen die öffentlichen Belange des Hochwasserschutzes und damit der Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie der Schutz von Eigentum in der Rheinniederung zwischen Staustufe Iffezheim und der hessischen Rheinstrecke mit über einer halben Million Bewohnern. Der Polder dient der effektiven Kappung von Hochwasserscheiteln, wobei vor allem der Raum nördlich von Karlsruhe profitiert. Das Land erfüllt mit der Planung des Polders Verpflichtungen aus dem internationalen Rahmenkonzept des „Integrierten Rheinprogramms“, welche zum Zwecke des effektiven Hochwasserschutzes den Bau von insgesamt 13 Rückhalteräumen mit einem Gesamtrückhaltevolumen von 167,3 Mio. m³ entlang des Rheins vorsieht. Die vorliegende Polderplanung ist ein integraler Baustein zur übergeordneten Hochwasserschutzplanung, zu der sich die Anrainerstaaten verpflichtet haben.

c) Ergebnis

Die Änderung des LSG „Rheinaue“ zugunsten der Polderplanung ist unter Wahrung des Schutzzwecks der LSG-VO sowie der übrigen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege vertretbar. Ausschlaggebend hierfür ist das hohe Gewicht, das dem öffentlichen Interesse des Hochwasserschutzes beizumessen ist und das hier die Belange des Landschaftsschutzes überwiegt. Zudem im Endergebnis positiv zu bewerten ist die letztlich angestrebte Rückführung in einen naturnäheren, früheren Zustand. Nach gegenwärtigem Stand der Planung und der naturschutzfachlichen Erkenntnisse werden durch das Vorhaben zwar im Bereich des speziellen Artenschutzes und des Natura-2000-Gebietsschutzes Verbotstatbestände erfüllt, für die aber eine rechtliche Ausnahmeentscheidung in Aussicht steht, so dass keine erkennbar unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.